

Reklamationsregeln der Gesellschaft

SENCO Příbram spol. s r.o.

1 Grundbestimmungen

- 1.1. Diese Reklamationsregeln regeln den Prozess der Erhebung und Erledigung der Reklamationen der Warenlieferungen der Gesellschaft SENCO Příbram spol. s r.o., mit Sitz Plynářská 292, Příbram I, USt-IdNr CZ25096087, (im Folgenden nur Lieferant genannt). Die Reklamationsregeln sind anzuwenden, wenn die Vertragsparteien in dem Vertrag oder in der Bestätigung der Annahme der Bestellung nicht anders schriftlich vereinbaren.

2 Begriffsbestimmung

- 2.1. In diesen Regeln versteht man unter:
- 2.1.1. „Vertrag“ einen Rahmenvertrag, einen partiellen Vertrag, einen Kaufvertrag oder einen Werkvertrag.
 - 2.1.2. „Ware“ eine bewegliche Sache, die als Vertragsgegenstand dem Abnehmer übergeben wird.
 - 2.1.3. „Lieferanten“ den Verkäufer nach einem Kaufvertrag oder den Hersteller nach einem Werkvertrag.
 - 2.1.4. „Abnehmer“ den Käufer aus einem Kaufvertrag oder den Besteller aus einem Werkvertrag.
 - 2.1.5. „Material“ die Sachen, die der Abnehmer verpflichtet ist, dem Lieferanten zur Erfüllung der Bestellung zu übergeben

3 Garantie

- 3.1. Die Garantie bezieht sich auf die Ware, die beim Lieferanten eingekauft wurde und deren Reklamation in der Garantiefrist erhoben wurde.
- 3.2. Der Lieferant gewährt dem Abnehmer für die Ware eine zwölfmonatige Garantie, für Ersatzteile und Reparaturen eine sechsmonatige Garantie. Für die durch den Lieferanten gelieferten Erzeugnisse/Waren von Dritten haftet der Lieferant im Einklang mit den Garantiebedingungen dieser Dritter.
- 3.3. Die Garantiefrist läuft ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr eines Schadens an der Ware oder ab dem vereinbarten Termin der Übernahme der Ware im Falle der Zurückbehaltung der Ware durch den Lieferanten wegen Nichtbezahlung seitens des Abnehmers.
- 3.4. Einen in der Garantiefrist festgestellten oder aufgetauchten Mangel hat der Lieferant auf seine Kosten nach seinem Ermessen entweder zu erheben oder durch eine neue mangelfreie Warenlieferung zu ersetzen.

4 Nichtanwendbarkeit der Garantie

- 4.1. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Mängel entstanden aus folgenden Gründen:
- 4.1.1. durch eine ungeeignete Art der Beförderung bzw. durch einen ungeeigneten Schutz der Ware gegen Wetter- und klimatische Bedingungen bei der Beförderung, durch ungeeignete Lagerung vor der Installation der Ware. Wenn in der Ausführungsdokumentation keine Arbeitsbedingungen angeführt werden, wird es angenommen, dass sich die Ware während der Beförderung, Lagerung und Montage in normalen Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 6.1 Standard ČSN EN 60439-1 ed.2. (entspricht IEC 60439-1:1999) und Verschmutzungsgrad 1 nach dem Art. 6.1.2.3 desselben Standards befinden wird.
 - 4.1.2. durch unfachliche Montage, unrichtige Außeneinschaltung, unrichtige Bedienung oder schonungslosen Umgang mit der Ware.
 - 4.1.3. durch die Verwendung und Installation, die zu den Anweisungen des Lieferanten und seiner Unterlieferanten in Widerspruch stehen.
 - 4.1.4. durch die Beschädigung infolge eines Elementarereignisses, Einfluss von Wetterbedingungen oder gewaltsame Beschädigung.
 - 4.1.5. durch Betreiben der Ware in anderen Arbeitsbedingungen als die, die in der technischen Ausführungsdokumentation angeführt werden. Wenn in der technischen Ausführungsdokumentation keine Arbeitsbedingungen angeführt werden, wird es angenommen, dass die Ware in Normalarbeitsbedingungen nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels 6.1 Standard ČSN EN 60439-1 ed.2. (entspricht IEC 60439-1:1999) und Verschmutzungsgrad 1 nach dem Artikel 6.1.2.3 desselben Standards zu betreiben sind.
 - 4.1.6. wenn der reklamierte Mangel keine Schade ist.
 - 4.1.7. durch normale Abnutzung bei der Verwendung der Sache.
 - 4.1.8. durch Auftragen Pulverfarben auf das dazu bestimmte Material des Abnehmers, das Spuren von Korrosion enthält.
 - 4.1.9. durch Auftragen Pulverfarben, wenn nach dem Standard ČSN EN ISO 4628-1 die Werte 2, 1 oder 0 für sowohl die Menge der Defekte als auch die Größe der Defekte erreicht sind.
 - 4.1.10. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer die mit der Reklamationsverfahren verbundenen Kosten zu berechnen (Preis der Ersatzware, Preis der Reparatur, Fracht, Kosten der Lokalisierung des Defekts usw.)
- 4.2. Die Garantie bezieht sich nicht auf die durch den Abnehmer gelieferten Materiale und die durch den Abnehmer verwendeten Konstruktionslösungen und daraus folgende Sicherheit und Funktionalität der Erzeugnisse. Wenn der Abnehmer die gelieferten Erzeugnisse/Ware zur Weiterverarbeitung benutzt, wird es vermutet, dass er diese gründlich, und zwar mit Verwendung fachlicher Pflege, durchgeschaut und festgestellt hat, dass sie in Ordnung sind. Die Ansprüche des Abnehmers auf den Ersatz des Schadens zugefügt nach Weiterverarbeitung des gelieferten Erzeugnisses/Ware (z.B. nach seinem Einbau in eine höhere Gesamtheit) sind ausgeschlossen.

- 4.3. Die Garantie bezieht sich nicht auf sichtbare Mängel (besonders die Qualität der Oberfläche, Korrosion und sichtbare Deformationen), wenn diese durch den Abnehmer in dem Lieferschein nicht angeführt werden oder spätestens binnen

einem Arbeitstag ab der Übernahme der Ware schriftlich nicht reklamiert werden; wenn der Abnehmer nicht so tut, gilt es, dass die Ware keine sichtbare Mängel bei der Übernahme hatte.

5 Vorgangsweise bei der Erhebung und Erledigung einer Reklamation

- 5.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Mangel an der Ware ohne unnötigen Verzug beweisbar anzuzeigen, sobald er diesen feststellt.
- 5.2. In dem Reklamationsprotokoll hat der Abnehmer Folgendes anzuführen:
 - 5.2.1. seine USt-IdNr, Adresse, Firmenname, Verbindung und Kontakt an entsprechenden Ansprechpartner
 - 5.2.2. Herstellungsnummer der Ware, Lieferschein-Nr. der reklamierten Ware,
 - 5.2.3. Beschreibung des reklamierten Mangels und weitere Tatsachen wesentlich für die Beurteilung der Reklamation.
- 5.3. Über die Art der Erledigung der Reklamation entscheidet der Lieferant aufgrund des Reklamationsprotokolls des Abnehmers.
- 5.4. Wenn der Abnehmer die Ware dem Lieferanten zurückgibt, soll die Ware so verpackt werden, dass diese nicht beschädigt wird, bezeichnet werden und der Abnehmer hat eine Kopie der Reklamation beizulegen. Der Abnehmer schickt die Ware dem Lieferanten auf seine Kosten und Risiko.
- 5.5. Der Lieferant bestätigt dem Besteller schriftlich den Empfang der Reklamation und ohne unnötigen Verzug erklärt, ob er die Reklamation als berechtigt betrachtet. Wenn der Lieferant die Reklamation als berechtigt anerkennt, schlägt er dem Abnehmer die Art deren Erledigung vor.

6 Reklamation einer bei der Beförderung beschädigten Ware

- 6.1. Bei der Übernahme der Warensendung von dem Beförderer ist der Abnehmer verpflichtet, in Anwesenheit des Beförderers den Zustand der gelieferten Ware zu überprüfen.
- 6.2. Eine bei der Beförderung sichtbar beschädigte Warensendung kann der Abnehmer von dem Beförderer entweder ablehnen zu übernehmen oder, falls nur die Verpackung beschädigt ist, zu übernehmen. Jedenfalls ist er verpflichtet dieses in das Lieferschein anzuführen und mit dem Beförderer ein Protokoll über die Beschädigung der Sendung zu verfassen. Aufgrund dessen dann im Falle der Beschädigung des Inhalts der Sendung erledigt der Beförderer die Reklamation.
- 6.3. Von der Beschädigung der Waren bei der Beförderung oder Nichtübernahme der Sendung hat der Abnehmer ohne unnötigen Verzug den Lieferanten zu unterrichten und die Art der Erledigung der Reklamation zu vereinbaren.
- 6.4. Die bei der Beförderung beschädigte Ware hat der Abnehmer so zu lagern, dass keine weitere Beschädigung dieser auftritt.

7 Reklamation einer unrichtigen Warenlieferung

- 7.1. Die Ware, die dem Abnehmer im Widerspruch zur Bestellung geliefert wurde, ist auf die Kosten des Lieferanten zu ersetzen, jedoch nur im Falle, dass diese in unbeschädigter Originalverpackung zurückgegeben wird.
- 7.2. Die Reklamation hat der Abnehmer beim Lieferanten schriftlich spätestens binnen zehn Arbeitstagen ab der Übernahme der Ware zu erheben und die Ware hat er nach Weisungen des Lieferanten zurückzugeben.

8 Irrtümliche Bestellung der Ware

- 8.1. Eine aufgrund einer irrtümlichen Bestellung erfolgte Warenlieferung kann man nicht reklamieren. Der Lieferant kann auf Antrag des Abnehmers die irrtümlich bestellte Standardware unter den folgenden Bedingungen zurück übernehmen:
 - 8.1.1. der Abnehmer beantragt die Warenrückgabe spätestens binnen fünf Arbeitstagen ab der Warenübernahme;
 - 8.1.2. der Gesamtpreis der irrtümlich bestellten Ware beträgt mindestens 100 EUR;
 - 8.1.3. die Ware muss in unbeschädigter und bisher nicht geöffneter Originalverpackung verpackt sein;
 - 8.1.4. der Abnehmer bestätigt schriftlich das Angebot des Lieferanten an Rückabnahme der Ware zu dem von dem Lieferanten festgesetzten Preis;
 - 8.1.5. der Abnehmer gibt die Ware auf seine Kosten nach Weisungen des Lieferanten an die von diesem angegebene Adresse zurück.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Reklamation entstehen würden, sind miteinander beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, haben die Parteien die Streitigkeit dem örtlich und sachlich nach dem Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht vorzulegen. Die Reklamationsregeln unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik. Sämtliche weitere Rechtsbeziehungen, die mit diesen Bedingungen nicht gelöst werden, regeln sich mit betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der gültigen Fassung. Die Anwendung des internationalen Kaufvertrags nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens ist ausgeschlossen.
- 9.2. Diese Reklamationsregeln erlangen Wirksamkeit am 11.3.2010. Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Reklamationsregeln zu ändern. Versionen der Reklamationsregeln, die hiermit ihre Gültigkeit verlieren, stehen auf Antrag beim Lieferanten zur Verfügung.